

Gefahrsanzeige: Enge Fragestellung verhindert ein Geltendmachen

CaseTex Nr. 5572 Fundort: 5C.134/2006 /frs

Instanz: BGer 21.11.2006

Werden Gefahrsanzeigefragen auf aktuelle Behandlungsmassnahmen oder eingetretene Arbeitsunfähigkeit eingeeengt, so liegt bei bloss abgeschlossenen Behandlungsmassnahmen ohne Arbeitsunfähigkeit keine Gefahrsanzeigepflichtverletzung vor.

Sachverhalt:

X unterzeichnet eine Zusatzdeckung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und verneint die Gefahrsantragsfragen "Êtes-vous actuellement malade ou en incapacité de travail partielle ou complète?", "Êtes-vous actuellement en traitement?" und "Avez-vous durant les cinq dernières années été en incapacité de travail ou de gain?". Der Vertrag wird anfangs 2002 ausgestellt. Ein Jahr später macht X Leistungen geltend für psychotherapeutische Massnahmen. Auf Nachfrage des Versicherers beim Arzt wird bekannt, dass der Vt in den Jahren 2000 bis 2001 bei einem Hypnosearzt, bei einem Dermatologen, bei einem Physiotherapeuten und bei einem Psychiater in Behandlung war; ausserdem beliefen sich in diesen Jahren die Apothekerrechnungen auf über 1000.-Fr.

Erwägungen:

Da im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrages die medizinischen Behandlungen abgeschlossen waren, liegt keine Verletzung der Antragsfrage "Êtes-vous actuellement malade ou en incapacité de travail partielle ou complète?" oder "Êtes-vous actuellement en traitement?" vor.

Zudem ist auch die Frage "Avez-vous durant les cinq dernières années été en incapacité de travail ou de gain?" nicht verletzt, da die Gesundheitsprobleme, die zu den verschiedenen Behandlungen führten, keine Arbeitsunfähigkeiten zur Folge hatten.

Insofern liegt keine Anzeigepflichtverletzung vor.

Bemerkungen:

werden Gesundheitsfragen eingeeengt, so läuft der Versicherer Gefahr, dass der Versicherungswillige nicht alle Gefahrstatsachen anzeigen muss; werden sie extensiv formuliert, so besteht die Gefahr, dass Unklarheiten hinsichtlich der Fragestellung angenommen und so die Gesundheitsfrage irrelevant werden kann. Bei der Ausformulierung von Gesundheitsfragen ist äusserste Sorgfalt geboten.